

Das berufsbildende Schulwesen

Das berufsbildende Schulwesen im Freistaat Sachsen ist durch ein vielfältiges Angebot an beruflichen Bildungsgängen gekennzeichnet. Es gliedert sich in **fünf Schularten** mit folgenden Funktionen:

Die **Berufsschule** vermittelt einen Berufsabschluss in einem dualen Ausbildungsberuf, eine berufliche Grundausbildung oder eine Berufsvorbereitung.

Die **Berufsfachschule** führt zu einem Berufsabschluss, der nicht über den dualen, sondern über den schulischen Weg erreicht werden kann.

Die **Fachoberschule** und das **Berufliches Gymnasium** führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen.

Die **Fachschule** vermittelt eine Weiterbildung nach einer beruflichen Erstausbildung und beruflicher Erfahrung.

Diese verschiedenen berufsbildenden Schularten sind in Beruflichen Schulzentren (BSZ) zusammengefasst. Die Schulart Berufsschule als Kernstück der beruflichen Bildung ist an jedem BSZ eingerichtet. Die anderen Schularten können nicht an jedem Standort angeboten werden. Das Bildungsangebot eines BSZ orientiert sich an den Anforderungen des Arbeitsmarktes, an der Nachfrage der Jugendlichen und an den personellen und sächlichen Voraussetzungen. Informationen zu Aufnahmevoraussetzungen und Bewerbungsfristen öffentlicher schulischer und studienqualifizierender Ausbildungsgänge erhalten sie von den zuständigen BSZ, die diese anbieten bzw. von der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig.

Angebote/Anschriften von Schulen, die als Ersatzschulen in privater Trägerschaft arbeiten, werden im Sächsischen Bildungsserver unter <https://schuldatenbank.sachsen.de/> veröffentlicht.

Die Berufsschulpflicht (siehe u. a. § 28 und § 31 SchulG)

Im Freistaat Sachsen schließt sich an die neunjährige Vollzeitschulpflicht eine dreijährige Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule an. Somit besteht die Berufsschulpflicht, in der Regel, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Auszubildenden oder Arbeitgeber haben den Berufsschulpflichtigen bei der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule anzumelden.

Die Sorgeberechtigten sind für die Anmeldung ihrer berufsschulpflichtigen Kinder, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen verantwortlich.

Hierbei sind die Angebote/Aufnahmekapazitäten für die Berufsschulpflichterfüllung bzw. Bewerbungsverfahren/Bewerbungszeiträume für schulische Ausbildungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird vom Schulleiter/ von der Schulleiterin getroffen.

Möglichkeiten der Erfüllung der Berufsschulpflicht/Alternativen

(siehe u. a. § 8 SchulG; § 6, § 12, § 26 BSO)

Die Berufsschulpflicht wird für Jugendliche durch den Beginn einer **betrieblichen (dualen) oder schulischen Ausbildung** und dem damit verbundenen Besuch der Berufsschule/ berufsbildenden Förderschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule oder dem Beruflichen Gymnasium erfüllt.

Das einjährige **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/BVJ-FöS)** ist ein Bildungsgang der Berufsschule zur **Berufsausbildungsvorbereitung** und ein Angebot für Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und mit Beginn der Berufsschulpflicht kein Ausbildungsverhältnis nachweisen können. Um die Entscheidung zur Berufswahl zu unterstützen, erwerben die Jugendliche im Bildungsgang BVJ Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxis in zwei Berufsbereichen. An ausgewiesenen Beruflichen Schulzentren (siehe Bewerbungsformblatt BVJ/ BVJ-FöS) findet das BVJ für Migranten mit zusätzlicher Deutschförderung

statt. Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Bei erfolgreichem Abschluss des BVJ, das heißt, in allen Fächern und Lernfeldern ist mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden, wird im Abschlusszeugnis bestätigt, dass der Schüler einen Bildungsstand erreicht hat, der dem erfolgreichen Besuch der Oberschule mit Hauptschulabschluss entspricht (Gleichstellungsvermerk). Bei regelmäßigem Besuch des BVJ kann die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt werden. Das BVJ soll nur im Ausnahmefall wiederholt werden.

Das zweijährige **gestreckte Berufsvorbereitungsjahr (GBVJ)** ist ebenfalls ein Angebot für Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und mit Beginn der Berufsschulpflicht kein Ausbildungsverhältnis nachweisen können. Zudem ist aufgrund ihres Entwicklungsstands, sie verfügen höchstens über ein Abgangszeugnis der Klasse 7, zu erwarten, dass sie ein BVJ voraussichtlich nicht innerhalb eines Schuljahres mit Erfolg abschließen können. Im GBVJ werden die Lehrpläne des BVJ umgesetzt, wobei die theoretischen Anteile gestreckt (über zwei Schuljahre) und die praktischen Anteile, einschließlich praktischer Arbeit in Betrieben, erhöht werden (6 Wochen Praktikum im ersten Schuljahr, 3 Tage pro Woche Praktikum im zweiten Schuljahr). Die Aufnahmekapazität für diesen Bildungsgang ist begrenzt. Über die Aufnahme von Jugendlichen entscheiden die BSZ, die diesen Bildungsgang anbieten. Das GBVJ kann nicht wiederholt werden.

Das einjährige **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** ist ein Bildungsgang der Berufsschule und ein Angebot für Jugendliche, die in der Regel über einen Hauptschulabschluss verfügen und mit Beginn der Berufsschulpflicht kein Ausbildungsverhältnis nachweisen können. Das BGJ dient der beruflichen Grundbildung und beinhaltet die Ziele und Inhalte des ersten Ausbildungsjahres (Grundstufe) anerkannter Ausbildungsberufe eines Berufsbereichs. Die Aufnahme in das BGJ erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Der erfolgreiche Abschluss des BGJ kann als erstes Ausbildungsjahr auf eine nachfolgende duale Berufsausbildung im absolvierten Berufsbereich angerechnet werden. Diese Entscheidung trifft der Ausbildungsbetrieb. Bei regelmäßigem Besuch des BGJ kann die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt werden. Die Aufnahmekapazität für diesen Bildungsgang ist begrenzt. Über die Aufnahme von Schülern/Schülerinnen entscheiden die BSZ, die diesen Bildungsgang anbieten. Das BGJ kann nicht wiederholt werden.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben bzw. einen solchen suchen, bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) Berufsberatung an. Unter der kostenfreien Service-Nummer 0800 4 5555 00 besteht die Möglichkeit einen Gesprächstermin zu vereinbaren. In einer persönlichen Beratung werden alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Berufswahl entstehen, beantwortet und freie Ausbildungsstellen angeboten. Zudem vermittelt die BA eigene berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder die betriebliche Einstiegsqualifizierung. Während dieser Maßnahme werden die Jugendlichen im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht an einer zuständigen Berufsschule beschult.

Eine **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)** bietet förderungsbedürftigen Jugendlichen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben die Chance ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten und sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren um eine Berufswahlentscheidung zu treffen.

Die **betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)** beinhaltet für Jugendliche, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und keinen Ausbildungsplatz gefunden haben ein betriebliches Langzeitpraktikum von 6 bis 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung kann vom Unternehmen angestrebt werden. EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und orientiert sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) oder die Handwerkskammer (HWK) beraten über EQ und unterstützen bei der Suche nach passenden Unternehmen.

Ergänzend stellt die BA im Rahmen einer Berufsberatung Adressen von Einrichtungen zur Verfügung, die Überbrückungsmöglichkeiten zwischen Schule und Beruf anbieten. Dazu zählen z.B. **der Bundesfreiwilligendienst (BFD), der Freiwillige Wehrdienst (FWD), das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)**. Für die Ableistung der Freiwilligendienste ruht auf Antrag die Berufsschulpflicht.

Hilfreiche Kontakte:

www.hwk-leipzig.de/lehrstellen
www.ihk-lehrstellenboerse.de
www.berufenet.arbeitsagentur.de
www.regional.planet-beruf.de
www.bildung.sachsen.de

Das Ruhen der Berufsschulpflicht (siehe § 29 SchulG)

Die Berufsschulpflicht ruht auf Antrag:

- wenn ein Jugendlicher **körperlich, geistig oder psychisch so behindert ist**, dass er in keiner Schule gefördert werden kann. Darüber entscheiden die Landkreise und Kreisfreien Städte auf Antrag für ihre schulpflichtigen Einwohner auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten:

Antragstellung für Einwohner der Stadt Leipzig bei:

Amt für Jugend, Familie und Bildung
Naumburger Straße 26
04229 Leipzig
Telefon: 0341 123-4641

Antragstellung für Einwohner des Landkreises Leipzig bei:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Telefon: 03437 984-3514

Antragstellung für Einwohner des Landkreises Nordsachsen bei:

Landratsamt Nordsachsen
Schul- und Liegenschaftsamt
Fischerstraße 26
04860 Torgau
Telefon: 03421 758-7186

- für den Zeitraum der **Ableistung eines Freiwilligendienstes**. Dafür stellt der Sorgeberechtigte/ stellen die Sorgeberechtigten einen formlosen Antrag. Beizufügen sind, die Vereinbarung mit der Einrichtung über den Freiwilligendienst, eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses und eine Schulbescheinigung des Beruflichen Schulzentrums in welchem der/die Berufsschulpflichtige zur Zeit angemeldet ist. Die Antragstellung erfolgt bei der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig, Referat Berufsbildende Schulen, Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig.
- im Zeitraum **vor und nach der Entbindung**, für berufsschulpflichtige Jugendliche bei Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses, in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Zudem ist **für den Zeitraum der Betreuung eines Kindes** eine Beurlaubung vom Schulbesuch möglich. Dies gilt ebenso bei Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges. Die Entscheidungen trifft der Schulleiter/die Schulleiterin der Meldeschule oder die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Leipzig, Referat Berufsbildende Schulen, Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig. Einem entsprechenden formlosen Antrag des/der Sorgeberechtigten der berufsschulpflichtigen Mutter ist eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses, eine Schulbescheinigung des Beruflichen Schulzentrums, in welchem die Berufsschulpflichtige zur Zeit angemeldet ist, und zu gegebener Zeit die Geburtsurkunde des Neugeborenen, beizufügen.